

## **Richtlinien des Landkreises Regen**

### **zur Förderung der Denkmalpflege**

#### **1. Zweck der Förderung**

- 1.1 Der Landkreis Regen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Denkmalpflege. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kunst- und Kulturdenkmäler im Landkreis.
- 1.2 Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Zuschüsse dienen zur Stärkung der Eigenmittel der mit den hohen Kosten einer Denkmalsanierung belasteten Denkmaleigentümer, um die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen zu erleichtern.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden die Restaurierung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern, die in der Denkmalliste eingetragen sind.
- 2.2 Aufmaßarbeiten, Voruntersuchungen und Planleistungen können nur bezuschusst werden, wenn sie als vorbereitende Maßnahme zu Erhaltung eines Baudenkmals dienen.

#### **3. Zuschussempfänger**

Mögliche Zuschussempfänger sind die Eigentümer der Denkmäler sowie die dinglich Verfügungsberechtigten. Kommunale Eigentümer und Maßnahmenträger sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen. Eine Förderung staatlicher und kirchlicher Institutionen ist grundsätzlich nicht möglich.

#### **4. Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Die Erforderlichkeit sowie die denkmalgerechte Planung und Ausführung der Maßnahmen sind von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu bestätigen.
- 4.2 Einhaltung der denkmalpflegerischen Auflagen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- 4.3 Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Vor Bewilligung des Zuschusses darf mit der Maßnahme erst nach Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde begonnen werden. Die im Antragformblatt aufgeführten Unterlagen müssen dem Antrag beiliegen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1 Der Zuschuss ist vorhabenbezogen. Eine nachträgliche Förderung von Mehrkosten ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur, wenn die Mehrkosten aus denkmalpflegerischer Sicht unabweisbar waren, möglich.

- 5.2 Gefördert wird der denkmalpflegerische Mehraufwand. Für Maßnahmen des üblichen Bauunterhalts wird kein Zuschuss gegeben. Zur Festsetzung des denkmalpflegerischen Mehraufwands wird eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt.
- 5.3 Die Zuschusshöhe bemisst sich nach Art und Umfang der Instandsetzungsmaßnahme und deren Zumutbarkeit für den Eigentümer. Sie beträgt in der Regel bis zu 20 % des denkmalpflegerischen Mehraufwands, jedoch höchstens 15.000 Euro pro Gesamtmaßnahme. Abweichungen sind in besonderen Fällen möglich; diese können als sogenannte Sondermaßnahme gefördert werden. Eine Aufteilung in mehrere Bauabschnitte ist dabei möglich. In diesem Fall ist für jeden Bauabschnitt ein Zuschussantrag zu stellen. Eine aussagekräftige Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit Kostenschätzung und Finanzierungsplan sowie der beabsichtigten zeitlichen Ausführung sind beizufügen.
- 5.4 Eine zumindest 20-prozentige Eigenbeteiligung des Maßnahmenträgers an der Gesamtfinanzierung ist in der Regel erforderlich.
- 5.5 Zuschüsse unter 250,-- Euro werden nicht gewährt.

## **6. Verfahren**

- 6.1 Anträge sind auf dem beiliegenden Formblatt bei der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, einzureichen.
- 6.2 Die Untere Denkmalschutzbehörde überprüft die Anträge auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der Fördervoraussetzungen.
- 6.3 Über die Gewährung und über die Höhe von Zuschüssen entscheidet der Schul- und Kulturausschuss des Landkreises Regen auf Vorschlag der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Anträge werden dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Behandlung der Zuschussanträge durch den Ausschuss erfolgt i.d.R. einmal jährlich am Jahresende.
- 6.4 Zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses ist in der Regel ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser ist von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu prüfen. Nur in einfach gelagerten Fällen reicht, sofern von anderen Fördergebern kein Verwendungsnachweis gefordert wird, die Vorlage der Rechnungsunterlagen aus.
- 6.5 Der Landkreis behält sich ein Prüfungsrecht hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel in jedem Fall vor.
- 6.6 Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft den Widerruf der Bewilligung, wenn der Zuschussempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.  
Der Zuschuss kann ganz oder anteilig zurückgefordert oder gekürzt werden, wenn er nicht dem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist. Die Zu-

wendung kann anteilig gekürzt werden, wenn sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten ermäßigt haben.

Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet worden ist.

- 6.7 Die Auszahlung der Förderung kann frühestens nach Maßnahmenbeginn bzw. nach Beginn des Bauabschnitts für den die Förderung gewährt wurde, erfolgen. Die Bewilligung erlischt, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens 18 Monate nach Erteilung der Bewilligung begonnen wird. Eine Verlängerung der Bewilligungsfrist kann von der Unteren Denkmalschutzbehörde auf schriftlichen Antrag erteilt werden.

#### 7.0 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 06.12.2018 in Kraft.

Regen, den 05.12.2018

Landkreis Regen

Rita Röhrl

Landrätin